

# **Satzung für die Benutzung des städtischen Zeltplatzes beim Freizeitzentrum**

Die Stadt Auerbach i.d.OPf. erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung, Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stadt Auerbach i.d.OPf. betreibt und unterhält beim Freizeitzentrum einen Zeltplatz. Der Zeltplatz ist Stadteigentum.
- (2) Mit dem Betrieb des Zeltplatzes werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl I S. 1592) in der jeweils geltenden Fassung und zwar insbesondere zur Förderung der Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung verfolgt.
- (3) Die zur Deckung der Kosten des Zeltplatzes erforderlichen Zuschüsse (Zuschussbedarf) werden von der Stadt geleistet. Sollten durch den Betrieb des Zeltplatzes Gewinne (Überschüsse) erzielt werden, so dürfen sie nur für dessen satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Gewinnanteile als Eigentümerin des Zeltplatzes und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zeltplatzes.
- (4) Zu Lasten des Zeltplatzes darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Zeltplatzes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Zeltplatzes wird das verbleibende Vermögen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gemeinnützigkeitsverordnung) ausschließlich der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung zugeführt.

## **§ 2 Grundlagen des Benutzungsrechts; benutzungsberechtigter Personenkreis**

- (1) Die Benutzung des Zeltplatzes richtet sich nach dieser Satzung und nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung. Beide Satzungen sind für die Zeltplatzgäste verbindlich.
- (2) Der Zeltplatz steht (vorbehaltlich des § 3) während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.

## **§ 3 Einschränkung des Benutzungsrechts**

- (1) Von der Benutzung des Zeltplatzes sind ausgeschlossen:
  - a) Personen, die an
    - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
    - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
  - b) Betrunkene.
- (2) Kinder unter 6 Jahren, Blinden und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder aus- und ankleiden können, ist die Benutzung des Zeltplatzes

nur gestattet, wenn ihnen eine mindestens 16 Jahre alte Begleitperson beigegeben ist.

- (3) Personen, die im Zeltplatz gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, werden unverzüglich aus dem Zeltplatz verwiesen. Sie können bis zur Dauer von drei Jahren von der weiteren Benutzung des Zeltplatzes ausgeschlossen werden. Auch bei geringfügigen Verstößen kann das städtische Aufsichtspersonal Benutzer jederzeit aus dem Zeltplatz verweisen. Bei Verweisung aus dem Zeltplatz werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.
- (4) Gewerbliche Tätigkeiten im Zeltplatz durch Dritte bedürfen der städtischen Genehmigung; sie werden je nach den betrieblichen Erfordernissen nur in Ausnahmefällen zugelassen.

#### **§ 4 Benutzung des Zeltplatzes durch geschlossene Gruppen**

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Zeltplatzes durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände u. dgl.), und für Personen(gruppen) mit einem Sechsmannzelt. Die Zeltplatzbenutzer aus den Reihen dieser Personengruppen sind gegenüber anderen Benutzern des Zeltplatzes grundsätzlich nicht bevorrechtigt.
- (2) Die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Zeltplatzes durch die in Abs. 1 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall durch schriftliche Vereinbarungen geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Stellplätze besteht nicht.
- (3) Bei jeder Benutzung des Zeltplatzes durch geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem städtischen Aufsichtspersonal zu benennen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Aufsichtspersonals eingehalten werden; dessen eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

#### **§ 5 Betriebszeiten und Benutzungsdauer**

- (1) Die Betriebszeit wird jährlich von der Stadt festgelegt und ortsüblich bekanntgemacht.
- (2) Während der Betriebszeit ist der Zeltplatz täglich in der Zeit von 9.00 bis 21.00 Uhr geöffnet. Im Bedarfsfalle kann die Stadt die Öffnungszeit anderweitig festlegen.
- (3) Die Stadt kann aus zwingenden Gründen den Zeltplatz ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen, insbesondere
  - a) bei Überfüllung des Zeltplatzes,
  - b) bei kalter Witterung unter 10 Grad C sowie bei anhaltendem Regenwetter,
  - c) bei unvorhergesehenen Ereignissen (Hochwasser usw.)

## **§ 6 Ordnung und Sicherheit, allgemeine Ordnungsvorschriften**

- (1) Den Anordnungen des Platzwartes haben die Zeltplatzgäste Folge zu leisten.
- (2) Die Zeltplatzgäste haben aufeinander weitgehend Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Zeltplatz und die Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen der Einrichtungen sind dem Platzwart zu melden.
- (4) Der Zeltplatz und seine Einrichtungen dürfen nur für die dafür bestimmten Zwecke benützt werden.
- (5) Es ist größtmögliche Reinlichkeit und Sauberkeit zu wahren.
- (6) Abfälle jeglicher Art und Speisereste sind in die hierfür aufgestellten Abfallbehälter zu verbringen.
- (7) Es ist verboten, die Notdurft außerhalb der Klosettanlagen zu verrichten.
- (8) Vorgefundene Verunreinigungen des Zeltplatzes und der Einrichtungen, insbesondere der Toiletten, sind dem Platzwart anzuzeigen.
- (9) Die Zeltplatzgäste sind verpflichtet, vor Verlassen des Zeltplatzes die benutzte Fläche zu säubern und alle Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (10) Ruhestörender Lärm ist untersagt. Rundfunkgeräte und andere Tonwiedergabegeräte sind so einzustellen, dass andere Zeltplatzgäste nicht belästigt werden.
- (11) In der Zeit von 22.00 Uhr (an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 23.00 Uhr) bis 6.00 Uhr hat jeglicher, die allgemeine Nachtruhe störender Lärm, insbesondere lautes Sprechen, Musizieren, Laufenlassen von Motoren usw. zu unterbleiben.
- (12) Die im Zeltplatz angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstigen Hinweise sind zu beachten.
- (13) Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür außerhalb des Zeltplatzes vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.
- (14) Dienst- und Personalräume des Zeltplatzes dürfen vom Zeltplatzgast nicht betreten werden.

## **§ 7 Haftung der Stadt**

- (1) Die Benutzung des Zeltplatzes und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Die Stadt haftet für Personen-, Wert- und Sachschäden, die bei Benutzung des Zeltplatzes und seiner Einrichtungen entstehen nur, wenn und soweit ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Personen, Wert- und Sachschäden, die den Zeltplatzgästen durch andere zugefügt werden sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Benutzung von Garderobenschlüsseln oder Verwahrscheinen entstehen. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf dem Parkplatz des Zeltplatzes abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs usw. zugefügt werden.
- (3) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen sind dem städtischen Aufsichtspersonal stets unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 8 Haftung der Zeltplatzgäste**

Jeder Zeltplatzgast ist verpflichtet, den der Stadt vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen.

## **§ 9 Fundsachen**

Gegenstände, die im Zeltplatz gefunden werden (Fundsachen), sind beim städtischen Aufsichtspersonal abzugeben; sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

## **§ 10 Aufsicht**

Das städtische Aufsichtspersonal hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Zeltplatz zu sorgen. Es trifft die hierzu nötigen Anordnungen, denen stets unverzüglich Folge zu leisten ist.

Der Zeltplatzwart übt das Hausrecht im Zeltplatz aus. Widersetzungen bei Verweisung aus dem Zeltplatz (§ 3 Abs. 3) ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

## **§ 11 Gebühren**

Für die Benutzung des Zeltplatzes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auerbach i.d.OPf., 27.06.2001  
Stadt Auerbach i.d.OPf.



Ott  
1. Bürgermeister





## Bekanntmachung

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Stadtrat der Stadt Auerbach i.d.OPf. am 20. Juni 2001 die

*Satzung für die Benutzung des städtischen Freibades*

und die

*Satzung für die Benutzung des städtischen Zeltplatzes beim Freizeitzentrum*

beschlossen.

Die Satzungen treten eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie liegen im Rathaus, Zimmer Nr.25, zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

STADT AUERBACH i.d.OPf.  
Auerbach i.d.OPf., 27.06.2001



Ott  
1. Bürgermeister

angeschlagen am:.....  
Datum, Handzeichen

abgenommen am:.....  
Datum, Handzeichen

\*\*\*\*\*

Vortrag-Beratung/Beschluss zur Stadtratsitzung am Mittwoch, 20. Juni 2001,  
der Stadt Auerbach i.d.OPf.

Stadtratsmitglieder 21

öffentlich

nichtöffentlich

**Haushaltsrechtlicher Vermerk:**

HHSt.

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Ansatz:

ja

nein  Deckung:

(deckungspflichtige HHSt, oder Vermerk)

\*\*\*\*\*

Satzung für die Benutzung des städtischen Freibades und  
Satzung für die Benutzung des städtischen Zeltplatzes beim Freizeitzentrum

-----  
Wie bereits bei der Hallenbadsatzung erfolgt, erscheint der Verwaltung eine Überarbeitung der  
Freibadsatzung und der Zeltplatzsatzung angebracht um eine einheitliche Terminologie zu  
erreichen.

Dem Stadtrat werden daher die beiliegenden Satzungsentwürfe vorgelegt mit der Bitte um  
Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügten Satzungen mit den diskutierten  
Änderungen.

- Satzung für die Benutzung des städtischen Freibades
- Satzung für die Benutzung des städtischen Zeltplatzes beim Freizeitzentrum

**Der Stadtrat fasste folgenden Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wird zum Stadtratsbeschluss erhoben.

1 8 : 0 (Abstimmung erfolgte ohne Stadtrat Haberberger.)



Ott  
Erster Bürgermeister



Poppok  
Verw.-Oberamtsrat